

Tarif Krankenanstalten und Gesundheitsbetriebe

€ 11,21 je systematisiertem Bett und Jahr (zuzügl. USt).

Gegenständlicher Tarif umfasst die Musikknutzung durch (Weiter)Sendung durch eine Verteileranlage an Empfangs- und Ausspielgeräte in Krankenanstalten und ähnlichen Häusern. Dabei ist es unerheblich, ob das Eingangssignal über Satellit, Kabel, Stream oder Antenne empfangen wird und ob und in welchem Ausmaß geschützte Werke aufgeführt werden. Nicht umfasst von diesem Tarif sind Bezahlfernsehen, Einzelveranstaltungen wie musikalische Abende, Belegschaftsfeiern, etc. sowie die Nutzung als Hintergrundmusik in öffentlich zugänglichen gastronomischen Einrichtungen.

Insbesondere gilt dieser Tarif für: Allgemeine Krankenanstalten, Sonderkrankenanstalten, Pflegeanstalten für chronisch Kranke, Sanatorien, selbständige Ambulatorien, militärische Krankenanstalten, Privatspitäler.

Kur und Reha-Anstalten sind nur dann nach diesem Tarif abzurechnen, wenn sie nicht nach dem Gesamtvertragstarif § 72 des VVAT zu lizenzieren sind.

Für kostenpflichtige Dienste kommt der Tarif für „Bezahlfernsehen“ des §72 aus dem Gesamtvertrag AKM/ Veranstalterverband zur Anwendung.

Dieser Tarif tritt mit 1.1.2020 in Kraft und ersetzt den bisherigen Tarif und ist wertgesichert nach dem Index der Verbraucherpreise 2015 (VPI 2015).